



## Unsere Geschäftsstellen:

### Geschäftsstelle Freiburg

Lehener Str. 77  
79106 Freiburg  
Tel.: 0761 20269-100

### Geschäftsstelle Breisach

Europaplatz 1  
79206 Breisach  
Tel.: 0761 20269-311

### Geschäftsstelle Müllheim

Werderstr. 34  
79379 Müllheim  
Tel.: 07631 74799-0

### Geschäftsstelle Titisee-Neustadt

Titiseestr. 17  
79822 Titisee-Neustadt  
Tel.: 07651 93696-0

Sie haben Interesse?

Sie planen einen langzeitarbeitslosen Menschen einzustellen und benötigen hierzu noch Informationen zu den aktuellen Fördermöglichkeiten?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kommen Sie auf uns zu!

**Zwei  
Fördermöglichkeiten**

**ein Ziel:**

**Beschäftigung**

**Förderinformationen  
für Arbeitgeber**

## Teilhabechancengesetz § 16i und §16e SGB II

**Ermöglichen Sie langzeitarbeitslosen Menschen Teilhabechancen und Beschäftigungsperspektiven, indem Sie einen geeigneten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen bereitstellen.**

Wir fördern Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern, in Vollzeit und in Teilzeit, durch...

...Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts oder des gesetzlichen Mindestlohns für die Dauer von bis zu fünf Jahren,

..... die kostenfreie Durchführung einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching)

...Erstattung von Weiterbildungskosten während der Beschäftigung.

## Lohnkostenzuschuss nach §16i SGB II im Überblick

**Wir fördern Sie mit...**

**... Lohnkostenzuschüssen für bis zu fünf Jahre für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse**

bei der Einstellung von arbeitsmarktfernen Personen, die bereits seit **vielen Jahren Leistungen des Jobcenters** erhalten und **über 25 Jahre** alt sind.

- im ersten und zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss **100 Prozent**,
- im dritten Jahr **90 Prozent**,
- im vierten Jahr **80 Prozent**,
- im fünften Jahr **70 Prozent**.

Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für Arbeitgeber, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – für andere Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

**... der Übernahme von Weiterbildungskosten** in Höhe von bis zu 3.000 Euro.

**... der kostenfreien Durchführung einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching)**

## Lohnkostenzuschuss nach §16e SGB II im Überblick

**Wir fördern Sie mit...**

**... Lohnkostenzuschüssen für die Dauer von zwei Jahren.**

Voraussetzung ist die Einstellung von **Personen** in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die mindestens **zwei Jahre arbeitslos sind**.

Der Zuschuss beträgt

- im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses **75 Prozent**,
- im zweiten Jahr **50 Prozent**

**des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.**

**... der Übernahme von Weiterbildungskosten** in Höhe von bis zu 3.000 Euro.

**... der kostenfreien Durchführung einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching)**, die **unterstützt**, dass sich die Beschäftigten in den Arbeitsalltag und in Ihr Unternehmen integrieren.